



**Schola Europaea**

Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

**Az.: 2017-12-D-5-de-3**

**Orig.: FR**

## **Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2018-2019**

---

**Zentrale Zulassungsstelle**

---

## I. VORBEMERKUNGEN

In dem gesamten Dokument werden aus Gründen der vereinfachten Textverfassung und -  
lektüre Kürzel verwendet. Eine Übersicht befindet sich in Anhang IV.

Im Gegensatz zu den anderen Unterrichtsstufen sind die Klassen K1 und K2 als eine einzige  
Klasse zu betrachten, die insbesondere bei der Berechnung der Schwellenwerte der  
verfügbaren Plätze zu berücksichtigen ist. K1 und K2 entsprechen somit der Klasse des  
Kindergartens.

P1 bis P5 entsprechen den fünf Klassen des Primarbereichs.

S1 bis S7 entsprechen den sieben Klassen des Sekundarbereichs.

Die Sprachabteilungen verfügen:

- über Klassen<sup>1</sup> an mehreren Schulen/Standorten; sie werden dann als „mehrfach vorhanden“  
bezeichnet,
- über Klassen an einer einzigen Schule/einem einzigen Standort; sie werden dann als  
„einmalig“ bezeichnet.

Sie werden mit nachfolgenden Kürzeln bezeichnet:

**- mehrfach vorhandene Sprachabteilungen:**

DE	deutsche Sprachabteilung
EN	englische Sprachabteilung
ES	spanische Sprachabteilung
FR	französische Sprachabteilung
IT	italienische Sprachabteilung
NL	niederländische Sprachabteilung

**- einmalige Sprachabteilungen:**

BG	bulgarische Sprachabteilung: bis S2
CS	tschechische Sprachabteilung
DA	dänische Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung
ET	estnische Sprachabteilung: bis P2
FI	finnische Sprachabteilung
HU	ungarische Sprachabteilung
LT	litauische Sprachabteilung: bis S4
LV	lettische Sprachabteilung: bis P5
PL	polnische Sprachabteilung
PT	portugiesische Sprachabteilung
RO	rumänische Sprachabteilung: bis S1
SK	slowakische Sprachabteilung: bis P5
SV	schwedische Sprachabteilung.

---

<sup>1</sup> Darunter (eventuelle) Satellitenklassen

---

Angesichts der Zwänge, denen die Struktur der Europäischen Schulen in Brüssel unterliegt, wurden **Satellitenklassen** an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael untergebracht, wobei diese Klassen dort jedoch nicht über eine entsprechende Sprachabteilung verfügen. Gegenwärtig betrifft dies deutschsprachige Klassen (L1 DE) in K1+K2, P1, P2 und P3. Während des Einschreibungsverfahrens können eventuell neue Satellitenklassen für andere Sprachen eingerichtet werden. Die in diesen Klassen eingeschriebenen Schüler werden bezüglich der Anwendung der Gesamtheit der in der Organisation der Europäischen Schulen geltenden Texte als Schüler der ihrer Sprache 1 entsprechenden Sprachabteilung betrachtet.

**Die SWALS-Schüler**, d.h. die Schüler der Kategorie I für deren Muttersprache/dominante Sprache es keine entsprechende Sprachabteilung an den Europäischen Schulen von Brüssel für die erforderliche Unterrichtsstufe und Klasse gibt. Sie werden den Sprachabteilungen DE, EN oder FR zugeordnet. Es handelt sich um folgende Schüler:

bulgarische Schüler (BG) ab S3  
kroatische Schüler (HR)  
estnische Schüler (ET) ab P3  
lettische Schüler (LV) ab S1  
litauische Schüler (LT) ab S5  
rumänische Schüler (RO) ab S2  
slowakische Schüler (SK) ab S1  
slowenische Schüler (SL)

**maltesische Schüler (MT).**

**Die Schulen/Standorte** werden wie folgt bezeichnet:

**EEB1** für die **Europäische Schule Brüssel I**, die über 2 Standorte verfügt:

- **EEB1 - Standort UCC** für den Standort Uccle, in 1180 Brüssel, Avenue du Vert Chasseur, 46,
- **EEB1- Standort BK**, für den Standort Berkendael, in 1190 Brüssel, Rue de Berkendael, 70-74.

**EEB2** für die **Europäische Schule Brüssel II**, in 1200 Brüssel, Avenue Oscar Jespers, 75.

**EEB3** für die **Europäische Schule Brüssel III**, in 1050 Brüssel, Boulevard du Triomphe, 135.

**EEB4** für die **Europäische Schule Brüssel IV**, in 1020 Brüssel, Drève Sainte-Anne, 86.

Die Zentrale Zulassungsstelle wird mit ZZ bezeichnet.

---

## II. VORWORT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat (OR) die Einrichtung einer Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den Europäischen Schulen (ES) in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind Gegenstand einer Arbeitsordnung, die auf der Sitzung des Obersten Rates vom 7., 8. und 9. Dezember 2016 beschlossen wurde.

Im Anschluss an seine Sitzung vom 5., 6. und 7. Dezember 2017 hat der Oberste Rat die Leitlinien der Zulassungsstrategie 2018-2019 genehmigt. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses des Obersten Rates über die Leitlinien kann auf der Website der Europäischen Schulen unter [www.eurasc.eu](http://www.eurasc.eu) eingesehen werden.

Die Grundlage der Zulassungsstrategie der ZZ liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der ES erteilten Dienstauftrag der ES, d.h. in erster Linie „die Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten“ (hiernach die Schüler der Kategorie I<sup>2</sup>).

Dabei ist jedoch festzustellen, dass der OR anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 bestätigt hat, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder der Kategorie I in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an einer der ES ihrer Wahl in Brüssel gewährleistet werden kann, was seither weiterhin durch die Entwicklung der Sachlage an den ES bekräftigt wurde.

Die Europäischen Schulen in Brüssel stehen in ihrer Gesamtheit vor erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekapazität. Diese Schwierigkeiten kommen insbesondere in folgenden Aspekten zum Ausdruck:

- Aufgrund der zurzeit der ZZ vorliegenden Statistikdaten steigt die globale Schulbevölkerung der vier bestehenden Schulen konstant an: per 15. Oktober 2017 waren an den Europäischen Schulen von Brüssel 12 691 Schüler eingeschrieben, gegenüber 12 309 Schülern, die am 15. Oktober 2016 eingeschrieben waren; dies entspricht einer Zunahme der Gesamtzahl um 382 Schüler oder um 3,10% ;
- Die verfügbare Klassenraumzahl pro Standort ist ein einschränkender Faktor; und die Höchstzahl der Klassenräume an den Schulen EEB1 – Standort UCC, EEB2, EEB3 und EEB4 wird in Kürze erreicht werden.
- Folgende organisatorische Schwierigkeiten treten auf, wenn Klassen mit annähernd der Schülerhöchstzahl von 30 Schülern gebildet werden:
  - o Die Aufnahme eines einzigen Schülers mit besonderem Prioritätskriterium bewirkt die Teilung der Gruppe.
  - o Die Teilung der Gruppe erfolgt für manche Unterrichte automatisch (die naturwissenschaftlichen Fächer können nicht in Klassen von über 25 Schülern unterrichtet werden<sup>3</sup>).

---

<sup>2</sup> Die Schüler der Kategorie I sind die Kinder der Beamten im Dienst der Gemeinschaftsorgane und der Organisationen, die in der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen [www.eurasc.eu](http://www.eurasc.eu), Rubrik „Zulassungsbedingungen“ veröffentlicht ist, enthalten sind und unmittelbar und ständig für einen mindestens einjährigen Zeitraum eingestellt sind.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Obersten Rates vom 16., 17. und 18. April 2013

- 
- Unabhängig von der Klassenbildung müssen die gemeinnützigen Infrastrukturen (Pausenhof, Schulmensa, Sportsaal, wissenschaftliche Laboratorien usw.) die gesamte Schulbevölkerung aufnehmen können, ohne dass gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird.
  - Der gegenwärtig nicht voll ausgelastete Standort Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I bietet neue Aufnahmekapazitäten für den Kindergarten- und den Primarbereich. Gegenwärtig sind dort die Sprachabteilungen FR, LV, SK und Satellitenklassen DE untergebracht.

### **III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2018-2019**

Der Oberste Rat hat auf seiner Tagung vom 5., 6. und 7. Dezember 2017 die Leitlinien genehmigt, die auf der Website der Europäischen Schulen [www.eurisc.eu](http://www.eurisc.eu) unter *Einschreibungen* veröffentlicht sind.

Die ZZ hat daraufhin die Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2018-2019 auf der Grundlage des o.g. Beschlusses des Obersten Rates erarbeitet.

Angesichts der Zunahme der Schülerzahlen und der den Europäischen Schulen zur Verfügung gestellten Infrastruktur ist die ZZ nicht in der Lage zu garantieren, dass sie allen Schülern der Kategorie I, die einen Platz an den Europäischen Schulen Brüssel beantragen, einen Platz zuweisen kann, selbst wenn alles unternommen wird, um dieses Ziel im Interesse der schulpflichtigen und einzuschreibenden Schüler zu erreichen.

Während des Einschreibungsverfahrens wird die ZZ die Zahl der Einschreibungsanträge regelmäßig prüfen und dabei die allgemeinen Vorschriften und besonderen Prioritätskriterien, die im vorliegenden Dokument erörtert werden, einhalten.

---

#### **IV. UMSETZUNG**

Um die Vorzüge der Antragsteller auf angemessene Weise erfüllen zu können, wird unter Einhaltung einer strikten Objektivität bei der Bearbeitung der Anträge in der ersten Einschreibungsphase auf elektronischem Wege eine Zufallseinstufung aller Einschreibungs- und Transferanträge vorgenommen, die berücksichtigt wird:

- wenn eine Einschreibung eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung betrifft;
- um eine Rangordnung der Zuweisungen der Einschreibungsanträge ohne besonderes Prioritätskriterium zu erstellen;
- und jedes Mal, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher als die Zahl einplanbarer Plätze ausfällt.

Die Zufallseinstufung wird ebenfalls angewandt, wenn die Einstufungsrangordnung nicht ausdrücklich in der Zulassungsstrategie festgelegt wird.

Die Zufallseinstufung legt in der ersten Einschreibungsphase die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ im Hinblick auf die Zuweisung der Plätze in einer bestimmten Sprachabteilung oder Klasse fest. In der zweiten Einschreibungsphase wird die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch das Datum und die Uhrzeit des Erhalts des Antrags festgelegt.

Die Zufallseinstufung verleiht einem Antragsteller, der über einen höheren Rang verfügt, nicht notwendigerweise ein größeres Recht auf die Berücksichtigung seiner mitgeteilten Präferenzen, als das für einen im Anschluss an die Zufallseinstufung niedriger eingestuften Antragsteller der Fall wäre. Die Zufallseinstufung legt einzig und allein die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge fest.

Die Einführung eines Einschreibungs- oder Transferantrags in die Zufallseinstufung erfolgt immer unbeschadet künftiger Beschlüsse der ZZ und ohne jede nachteilige Anerkennung für die ZZ.

Für die Bearbeitung der Kreuztransferanträge gemäß Artikel 9.13. ff wird auf gleiche Weise eine besondere Zufallseinstufung durchgeführt.

Die ZZ führt im Rahmen der Zulassungsstrategie 2018-2019 zwei Einschreibungsphasen durch, die nachstehend beschrieben werden.

Die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen schließt die Möglichkeit aus, einen anderen Platz zu erhalten, der während dieser Phase oder nach deren Abschluss frei würde.

---

## V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2018-2019

I. VORBEMERKUNGEN.....	2
II. VORWORT.....	4
III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2018-2019.....	5
IV. UMSETZUNG .....	6
V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2018-2019.....	7
1. <i>Definitionen und Kompetenzen</i> .....	8
2. <i>Einschreibungs- oder Transferanträge</i> .....	10
A. Formular .....	10
B. Fristen für das Einreichen der Anträge .....	10
C. Angabe der Präferenzen in Bezug auf die Schule/den Standort .....	11
D. Klassenstufe und Sprachabteilung .....	12
E. Bearbeitung der Anträge .....	13
3. <i>Struktur der Klassen</i> .....	15
4. <i>Klassenbildung</i> .....	16
5. <i>Gemeinsame Einschreibungsanträge für Geschwister</i> .....	17
6. <i>Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung der Schüler der Kategorien I und II*</i> .....	18
A. Einmalige Sprachabteilungen .....	19
B. Mehrfach vorhandene Sprachabteilungen .....	20
C. Die SWALS-Schüler .....	22
7. <i>Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schülern der Kategorien II und III</i> .....	23
8. <i>Besondere Prioritätskriterien</i> .....	24
8.2. Zusammenführung von Geschwistern .....	24
8.3. Rückkehr vom Dienstauftrag und vom Studienaufenthalt im Ausland.....	24
8.4. Außergewöhnliche Umstände .....	25
9. <i>Transfers</i> .....	28
A. Obligatorische Transfers .....	28
B. Freiwillige Transfers .....	28
C. Kreuztransfers .....	30
10. <i>Erste Einschreibungsphase</i> .....	31
A. Einreichung der Anträge und Einstufung .....	31
B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle .....	31
C. Annahme der Plätze .....	33
11. <i>Bearbeitung der Kreuztransferanträge</i> .....	34
12. <i>Zweite Einschreibungsphase</i> .....	35
13. <i>Einschreibung nach Schuljahresbeginn</i> .....	38
14. <i>Transfers nach Schuljahresbeginn</i> .....	38
15. <i>Rechtsmittel</i> .....	39
ANHANG I .....	40
ANHANG II .....	41
ANHANG III .....	44
ANHANG IV.....	45

---

## 1. Definitionen und Kompetenzen

- 1.1. Der **Einschreibungsantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2017-2018 nicht an einer der Europäischen Schulen/Standorte mit Sitz in Brüssel eingeschult war und für das Schuljahr 2018-2019 eine der Europäischen Schulen/Standorte in Brüssel besuchen möchte.
- 1.2. Der **Transferantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2017-2018 an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel bzw. einem der dortigen Standorte für ein ganzes Schuljahr eingeschult war und seine Ausbildung für das Schuljahr 2018-2019 an einer anderen Europäischen Schule/ einem anderen Standort in Brüssel fortsetzen möchte oder muss.
- 1.3. Der Transferantrag ist **freiwillig**, wenn die Antragsteller wünschen, dass der Schüler seine Ausbildung an einer anderen Schule/einem anderen Standort in Brüssel fortsetzt. Der Transferantrag ist **obligatorisch**, wenn der für das Schuljahr 2017-2018 in P5 an der EEB1 - Standort BK eingeschulte Schüler gehalten ist, seine Ausbildung an einer anderen Schule/einem anderen Standort in Brüssel fortzusetzen, da das Angebot an dem besuchten Standort auf den Kindergarten- und den Primarbereich begrenzt ist.
- 1.4. Gemäß Artikel 46.1. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen befindet die **Zentrale Zulassungsstelle** (hiernach ZZ) als befugte Verwaltungsbehörde über die Einschreibungs- und Transferanträge an den Europäischen Schulen in Brüssel. Sie ist ebenfalls zuständig, wenn es um die Revidierung eines Zulassungsbeschlusses aufgrund eines neuen relevanten Elements entsprechend den Modalitäten gemäß Artikel 15.2. ff. geht.
- 1.5. Unbeschadet des administrativen Einschreibungsbeschlusses ist der/die Direktor/in der Europäischen Schule befugt, gemäß Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung über die **Aufnahme** des Schülers zu befinden, wobei er dessen schulische und sprachliche Leistungen mit Blick auf sein Integrationsvermögen in die Klasse und in die Sprachabteilung aus pädagogischer Sicht abwägt. Der Direktor kann diese Befugnis delegieren.
- 1.6. Der **Antragsteller** ist der gesetzliche Vertreter des Schülers, der ihm gegenüber das Sorgerecht ausübt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, müssen diese bei allen Schritten im Rahmen des Antrags auf Einschreibung gemeinsam (ggf. durch Erteilung eines Vertretungsmandats) handeln. Andernfalls kann der Antrag als unzulässig erklärt werden, es sei denn, einer der Antragsteller kann belegen, über das ausschließliche Sorgerecht über den Schüler oder einen gerichtlichen Titel zu verfügen, der ihm die alleinige Entscheidung über die Einschreibung ermöglicht.
- 1.7. Wenn ein Kind im Sinne von Artikel 1.10. zu Lasten einer Person ist, die nicht sein gesetzlicher Vertreter ist, hat diese Person den Antragsteller in sämtlichen mit der Einschreibung verbundenen Schritten zu unterstützen.
- 1.8. Für sämtliche Schritte im Anschluss an und für den Antrag wird davon ausgegangen, dass ein Antragsteller über das gemeinsame Sorgerecht verfügt und



---

mit dem Einverständnis des anderen gesetzlichen Vertreters handelt. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vertretern ist der Streitfall vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auszutragen, unter Androhung der Unzulässigkeit des Einschreibungsantrags.

- 1.9. Als **Geschwister** werden die Kinder betrachtet, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.7. genannten Person fallen, auch wenn unter ihnen keine direkte Familienbindung besteht.
- 1.10. Unter Kindern, die zu Lasten des Antragstellers fallen, sind die Kinder zu verstehen, für die der Antragsteller oder die in Artikel 1.7. genannte Person Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, sei es von einer Institution der Europäischen Union für die Kinder der Kategorie I<sup>4</sup>, sei es vom Sozialversicherungssekretariat, dem er/sie angehört, für die Kinder der Kategorien II und III.
- 1.11. Eine **Ablehnung eines zugewiesenen Platzes** erfolgt bei:
- a) mangelnder ausdrücklicher Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen entsprechend den Modalitäten der Artikel 10.8 und 12.4.,
  - b) Aufhebung eines Platzes, der einem Schüler angeboten wurde,
  - c) Fernbleiben des Schülers, bis spätestens am 15. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zu dem von der ZZ auf dem gemäß Artikel 13 und 14 ergangenen Zuweisungsbeschluss für diesen Platz angegebenen späteren Datum) oder in Ermangelung eines regelmäßigen Schulbesuchs.
- Die Ablehnung eines Platzes ist endgültig.
- Sie schließt die Möglichkeit, für das betroffene Schuljahr erneut einen Platz zu beantragen oder künftig einen Vortritt geltend zu machen, aus.
- 1.12. Die **Zufallseinstufung** ist die Einstufung der Einschreibungs- oder Transferanträge auf elektronischem Wege. Sie legt die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ für die Zuweisung der Plätze fest.
- 1.13. Der Zeitplan der Einschreibungsphasen, wie er in den Artikeln 10 bis 12 der Strategie beschrieben wird, kann durch die ZZ unbeschadet der Gültigkeit ihrer Beschlüsse geändert werden.

---

<sup>4</sup> Der Aufzählung in Kapitel XII der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen entsprechend.

---

## 2. Einschreibungs- oder Transferanträge

### A. Formular

- 2.1. Der Antragsteller reicht den **Einschreibungs- oder Transferantrag** beim Einschreibungs-Sekretariat an der Europäischen Schule/an dem Standort von Brüssel ein, die/der seiner angegebenen ersten Präferenz entspricht. Der Antragsteller eines **Transferantrags**, behält außerdem eine Kopie des Formulars für die zuvor besuchte Schule/den zuvor besuchten Standort.
- 2.2. Die Einschreibungsformulare sind im Einschreibungs-Sekretariat an den Schulen/Standorten erhältlich oder können im Intranet der Europäischen Institutionen heruntergeladen werden (My IntraComm, Intranet des Europäischen Parlaments, Domus, EESC Intranet, myCOR, EEAS Intranet usw.). Auf der Website der Europäischen Schulen ist ein besonderes Online-Formular für die Kreuztransferanträge gemäß Artikel 9.13. ff. verfügbar.
- 2.3. Der Antragsteller muss alle Pflichtfelder des Einschreibungsformulars ausfüllen. Andernfalls können die Schule/der Standort und/oder die ZZ den Antrag als unvollständig betrachten und dessen Bearbeitung aussetzen, solange nicht alle erforderlichen Angaben mitgeteilt worden sind, oder das Stillschweigen des Antragstellers im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Vorschriften der Strategie auslegen.

### B. Fristen für das Einreichen der Anträge

- 2.4. Das **Einsenddatum** des Antrags ist das Datum, welches das Sekretariat einer der Europäischen Schulen/eines der Standorte auf dem Antrag angebracht hat, nachdem geprüft wurde, dass das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt ist und sämtliche erforderlichen Originalbelege den Einschreibungsunterlagen beigelegt sind. Sollten im Ausnahmefall zu vorgenanntem Prinzip die Einschreibungsunterlagen oder das Einschreibungsformular unvollständig beim Sekretariat eingehen, obliegt es dem freien Ermessen der ZZ, entweder über den unvollständigen Antrag nicht zu entscheiden oder auf der Grundlage der unvollständigen vorliegenden Daten im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Vorschriften der Strategie zu beschließen und hieraus die Konsequenzen zu ziehen.
- 2.5. Alle Einschreibungs- und Transferanträge (ausgenommen die Anträge gemäß Artikel 9.9.) von Schülern der Kategorien I und II<sup>5</sup> müssen **unbedingt in der ersten Phase eingereicht werden**, vom 11. bis zum 30. Januar 2018, anderenfalls werden sie als unzulässig erklärt und automatisch abgelehnt.
- 2.6. Außer in Fällen höherer Gewalt, in denen ordnungsgemäß belegt wird, dass es den Antragstellern materiell unmöglich war, ihren Antrag in der ersten Einschreibungsphase einzureichen, und unbeschadet des Artikels 8.4.2.k), sind

---

<sup>5</sup> Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

---

nur diejenigen Antragsteller berechtigt, ihren Antrag in der zweiten Phase, also entweder im Zeitraum vom 19. Februar bis 15. Juni 2018 oder vom 2. Juli bis 24. August 2018 einzureichen, die die Einschreibung bzw. den Transfer für Schüler der Kategorie I oder II\* beantragen und die ab 1. Januar 2018 ihren Dienst antreten.

- 2.7. Die Einschreibungs- und Transferanträge für Schüler der Kategorie II, Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) oder Mitglieder des UNO-Personals (internationale Beamte) sind, und für Schüler der Kategorie III müssen unbedingt in der zweiten Phase eingereicht werden.
- 2.8. Die Anträge auf Einschreibung nach Schuljahresbeginn werden frühestens am 6. September 2018 und spätestens am 22. März 2019, und innerhalb einer Frist von frühestens einem Monat vor dem geplanten Beginn des Schulbesuchs des Kindes eingereicht. Die Bearbeitung der Anträge, die früher als einen Monat vor dem Beginn des Schulbesuchs des Kindes eingereicht wurden, bleibt bis zum Beginn der genannten Monatsfrist ausgesetzt.
- 2.9. Anträge, die außerhalb der in den Artikeln 2.5. bis 2.8. genannten Fristen eingereicht werden, sind unzulässig.
- 2.10. Außer bei Anwendung der Artikel 13. und 14. werden die Beschlüsse der ZZ über die während der ersten und der zweiten Einschreibungsphase eingereichten Einschreibungs- und Transferanträge zum Schuljahresbeginn am 5. September 2018 wirksam.

### **C. Angabe der Präferenzen in Bezug auf die Schule/den Standort**

- 2.11. **Für alle Einschreibungsanträge (außer die der Schüler der Kategorie III) und für die obligatorischen Transferanträge, unbeschadet der Klasse und der gewählten Sprachabteilung<sup>6</sup> ist der Antragsteller gehalten, seine Präferenz unter den Schulen/Standorten von 1 bis 5 (für Kindergarten und Primarbereich)/ von 1 bis 4 (für den Sekundarbereich) anzugeben, was, sofern möglich, unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften berücksichtigt werden wird. Wird keine Schulpräferenz angegeben, betrachtet die ZZ den Antrag im Sinne von Artikel 2.3. als unvollständig.**
- 2.12. Im Falle eines freiwilligen Transferantrags muss der Antragsteller die Schule(n)/den (die) Standort(e) angeben, an die der Transfer beantragt wird; werden mehrere angegeben, so ist auch eine Rangordnung der Präferenzen mit anzugeben.

---

<sup>6</sup> Selbst wenn der Antrag eine Sprachabteilung und eine Klassenstufe betrifft, die zu Beginn des Einschreibungsverfahrens nur an einer Schule/einem Standort eröffnet ist. Tatsächlich kann die Änderung dieser Parameter durch den Direktor unter Einhaltung der Artikel 2.13. bis 2.15. der Zulassungsstrategie dazu führen, dass dem Kind ein verfügbarer Platz an einer anderen Schule/einem anderen Standort zugewiesen wird, wo ein gleichwertiger Platz mit entsprechenden Merkmalen ebenso verfügbar ist; und für diesen Fall muss der Antragsteller seine eventuellen Präferenzen angegeben haben. Gleiches gilt im Fall der Änderung der Klassenstruktur und der Eröffnung von Satellitenklassen durch die ZZ während des Einschreibungsverfahrens.

---

## **D. Klassenstufe und Sprachabteilung**

- 2.13. Der Antragsteller gibt im Formular die erforderliche Klasse und die einzige Sprachabteilung, die der Muttersprache/der dominierenden Sprache des Schülers entspricht, sowie seine Wahl (bzgl. der Wahlfächer, einschließlich Religion/ nicht konfessioneller Moralunterricht) an. Bei Widersprüchen zwischen den Vermerken auf dem Formular und den auf den als Anlage übermittelten Unterlagen (mit Ausnahme der offiziellen standesamtlichen Urkunden) überwiegt das Formular.
- 2.14. In Ausübung seiner in den Artikeln 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Kompetenz und unbeschadet des Beschlusses der ZZ, die alleine über den Antrag beschließt, kann der/die Direktor/in der Schule/des Standorts zu jedem Zeitpunkt des Einschreibungsverfahrens:
- a) die Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird, ändern, wenn die Elemente des Dossiers darauf schließen lassen, dass die beantragte Klasse nicht der tatsächlichen Klasse des Schülers auf der Grundlage der Gleichwertigkeitsliste<sup>7</sup> entspricht, oder wenn sich dies in besonderen Fällen wie z.B. im Fall einer Ausbildung außerhalb eines allgemeinbildenden Schulsystems empfiehlt.  
Bei Zweifeln an der Klasse des Schülers kann der Direktor der Schule oder des Standorts die Ausführung eines oder mehrerer Leistungstests durch den Schüler anordnen.
  - b) die Sprachabteilung ändern, wenn die Elemente des Dossiers darauf schließen lassen, dass die beantragte Sprachabteilung nicht der Muttersprache / dominanten Sprache des Schülers entspricht, wobei die Bestimmungen von Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung strikt einzuhalten sind<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Anhang II der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen

<sup>8</sup> „Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache / dominanten Sprache als erste Sprache (L1).

Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache / dominanten Sprache (L1) dort, wo eine solche besteht.

Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seiner Muttersprache / dominanten Sprache entspricht, eingeschult war. Die Europäischen Schulen vermuten in dem Fall, dass der Schüler seine Schulzeit in dieser Sprache fortsetzen kann.

An den Schulen, an denen keine der Muttersprache / dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache / dominanten Sprache, der für die so genannten SWALS Schüler (**S**tudents **W**ithout a **L**anguage **S**ection) als L1 organisiert wird.

Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in der Schule. - Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen. Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule veranstaltet und überprüft werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d.h. auch im Kindergarten.

Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig.

---

Sobald die Sprachabteilung auf der Grundlage des Einschreibungsantrags und ggf. nach vorgenanntem Eingreifen des/der Direktors/in festgelegt worden ist, kann sie nur noch nach Maßgabe von Artikel 2.22. geändert werden.

- 2.15. Die Weigerung, an den Beurteilungstests des erreichten Niveaus oder an den vergleichenden Sprachtests teilzunehmen, wird als Gutheißung der Entscheidung des/der Direktors/in über die Aufnahme des Schülers in die betroffene Sprachabteilung oder Klasse gewertet.

## **E. Bearbeitung der Anträge**

- 2.16. **Unbeschadet des Artikels 9.9. darf für die gesamte Dauer des Einschreibungsverfahrens 2018-2019 pro Schüler nur ein einziger Einschreibungs- oder Transferantrag gestellt werden.**
- 2.17. Jeder Antrag erhält ein Aktenzeichen<sup>9</sup>, das dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt wird. Der Antragsteller hat den Empfang dieser Mitteilung innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen durch Anklicken des von der ZZ zugesandten Links zu bestätigen, damit seine E-Mail-Adresse validiert werden kann. Wenn die Validierung nicht erfolgt, wird die Bearbeitung des Dossiers ausgesetzt.
- 2.18. In der ersten Einschreibungsphase wird eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege organisiert und erhält jeder Antrag der Kategorie I und II\* eine Einstufungsnummer. Bei geringfügigeren Unregelmäßigkeiten in der Zahl der in die Zufallseinstufung eingegebenen Anträge kann die ZZ den oder die fehlenden Anträge, die nicht eingestuft worden wären, im Zufallsverfahren einführen, um die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge festzulegen. In der zweiten Einschreibungsphase wird die Einstufungsnummer gemäß dem Datum und der Uhrzeit des Erhalts des Antrags ermittelt.
- 2.19. Es wird nach gleichen Modalitäten eine besondere Zufallseinstufung organisiert, um die Reihenfolge der Bearbeitung der gemäß der Artikel 9.13. bis 9.22. eingereichten Kreuztransferanträge festzulegen.
- 2.20. Beantragt ein Antragsteller die Einschreibung mehrerer Geschwister, kann er darum bitten, dass die Kinder gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Einschreibungsanträge an dieselbe Schule/denselben Standort aufgenommen

---

*Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.*

*Bei der Gründung einer neuen Sprachabteilung werden die Schüler, die vorher als SWALS-Schüler eingeschrieben waren und deren erste Sprache die Sprache dieser Sprachabteilung ist, unmittelbar in die neu gegründete Sprachabteilung aufgenommen, ohne dass sie komparative Sprachtests ablegen müssen. In dem Fall kann eine Änderung der ersten Sprache vom Direktor nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.*

<sup>9</sup> In der Nummer des Dossiers wird Folgendes angegeben: in welcher Phase des Einschreibungsverfahrens der Antrag eingereicht wurde (Ph1 oder Ph2), die Schule der ersten Präferenz (B1, BK, B2, B3 oder B4) und die Verwaltungsnummer des Dossiers; die Nummer hat folgende Struktur: Ph.-B.-.....

---

werden. In diesem Fall müssen die Einschreibungsanträge gemeinsam gestellt werden und es muss eine für alle Kinder, für die der Antrag gestellt wird, **identische** Rangfolge der Präferenzen angegeben werden. Den Geschwistern wird zum Zweck der Zufallseinstufung eine einzige Nummer zugewiesen. Wenn der Antragsteller keine gemeinsame Einschreibung beantragt, wird jeder dieser Einschreibungsanträge einzeln bearbeitet.

- 2.21. Nach Einreichung des Antrags und umso mehr, als ein Beschluss der ZZ ergangen ist, kann der Antragsteller seinen Einschreibungsantrag – insbesondere bzgl. der Rangordnung der mitgeteilten Präferenz oder der Wahl der angegebenen Sprachabteilung - nicht mehr abändern oder vom Ergebnis eines anderen Antrags abhängig machen.
- 2.22. Sobald die Sprachabteilung gemäß Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung bestimmt wurde, wird der Schüler seine gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren, außer bei Anwendung der letzten Absätze von Artikel 47 e). Ein Wechsel der Sprachabteilung oder der Klasse<sup>10</sup>, der innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ZZ über den ursprünglichen Antrag beantragt wird, entspricht einem Revisionsantrag zum ursprünglichen Antrag im Sinne der Artikel 15.2. ff. Der im Anschluss an das Verfahren gemäß Artikel 47 e) genehmigte Wechsel der Sprachabteilung stellt kein Prioritätskriterium zur Aufnahme an eine bestimmte Schule/einen bestimmten Standort dar.
- 2.23. Wenn ein Schüler an einer Schule/einem Standort eingeschrieben ist, so soll er seine gesamte Schullaufbahn an derselben Schule/demselben Standort absolvieren. Wenn die Schule/der Standort nicht alle Klassenstufen in der festgelegten Sprachabteilung anbietet, kann der Schüler seine Ausbildung an einer anderen Schule/einem anderen Standort fortsetzen –wobei er Priorität gegenüber den neu einzuschreibenden Schülern genießt -, jedoch nicht notwendigerweise an der Schule/dem Standort seiner Wahl.
- 2.24. Die Unterlagen enthalten eine während des gesamten Einschreibungsverfahrens gültige Postanschrift sowie eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, die gleichermaßen für alle Mitteilungen und Bescheide der ZZ und der Organe der ES im Zusammenhang mit dem Antrag verwendet werden können.
- 2.25. Der Antragsteller ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sich des einwandfreien Einsatzes aller von ihm auf dem Formular angegebenen Kommunikationsmittel zu vergewissern. Die ZZ greift auf alle notwendigen Mittel zurück, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller über das Ergebnis seines Antrags informiert wird. Die ZZ ist nicht verantwortlich für Kommunikationsunterbrechungen, die auf technische Probleme seitens des Empfängers oder seine Abwesenheit zurückzuführen sind.

---

<sup>10</sup> Insbesondere aufgrund der Beschlüsse über die Versetzung oder Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse zu Schuljahresende.

---

### 3. Struktur der Klassen

- 3.1. Im Anhang II wird für das Schuljahr 2018-2019 für jede der Schulen/jeden der Standorte die Anzahl Gruppen pro Sprachabteilung und Unterrichtsstufe festgelegt.
- 3.2. Wenn sie es für notwendig erachtet, kann die ZZ während des Einschreibungsverfahrens die Schließung einer Klasse oder die Eröffnung einer Klasse an einer zu bestimmenden Schule/einem zu bestimmenden Standort entscheiden, so dass die ausgewogene Verteilung der Gesamtschulbevölkerung an den verschiedenen Standorten und in den Sprachabteilungen sowie die optimale Nutzung der Ressourcen gewährleistet sind.
- 3.3. Soweit es sich um die Einrichtung von Kindergarten- oder Primarklassen während des Einschreibungsverfahrens handelt, kann die ZZ angesichts der Nichtauslastung der EEB1 - Standort BK und der auf den anderen Schulen/Standorten lastenden logistischen Zwänge Klassen und Satellitenklassen<sup>11</sup> einrichten, wobei sie vorrangig deren Unterbringung an der EEB1 - Standort BK prüft.
- 3.4. Sobald eine Mindestzahl von 7 Schülern im Kindergartenbereich (K1+K2) und von 7 Schülern je Klassenstufe im Primarbereich vorliegt, kann die ZZ eine Satellitenklasse an der EEB1 - Standort BK eröffnen, außer für die Schüler, die einer der im Aufbau befindlichen einmaligen Sprachabteilungen (BG, ET und RO) angehören, für die kroatischen und slowenischen SWALS-Schüler und die maltesischen Schüler.
- 3.5. Wenn die Einrichtung von Satellitenklassen eine Sprache 1 betrifft, die nur an einer der vier anderen Schulen/einem der Standorte über Klassen verfügt (einmalige Sprachabteilung), dann wird die Sprachabteilung wie eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung behandelt.
- 3.6. Die ZZ informiert die Antragsteller über die Eröffnung der Satellitenklassen durch eine Mitteilung auf der Website der Europäischen Schulen.
- 3.7. In keinem Fall kann eine während des Einschreibungsverfahrens vorgenommene Änderung die Annullierung oder Revidierung von vor Genehmigung der Änderung gefassten Beschlüssen über die Zuweisung von Plätzen begründen, es sei denn, die ZZ hat in der Informationsmitteilung ausdrücklich auf eine solche Ausnahmeregelung hingewiesen.

---

<sup>11</sup> Sofern die entsprechende Sprachabteilung noch nicht eröffnet ist.

---

## 4. Klassenbildung

- 4.1. Für die Gesamtheit der Klassen und Satellitenklassen der Struktur werden die verfügbaren Plätze aufgrund der Differenz zwischen den festgelegten Schwellenwerten und der Übertragung der Zahl Schüler aus der vorhergehenden Klasse des Schuljahres 2017-2018 bestimmt. Über diesen Schwellenwert und bis zu der auf 30 festgelegten maximalen Zahl einplanbarer Plätze wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen, und die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen/Standorten für die Klasse und Sprachabteilung bereits erreicht ist und jedes Mal, wenn die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereitelt wurden.
- 4.2. **Der Schwellenwert für die Klassenstärke in allen Sprachabteilungen** ist festgelegt auf:
- 20 Schüler im Kindergartenbereich (K1+K2),
  - 20 Schüler je Klasse im Primarbereich,
  - 26 Schüler je Klasse im Sekundarbereich.
- 4.3. Die im Artikel 4.2 genannten Schwellenwerte wurden vom Obersten Rat in den Leitlinien festgelegt aufgrund der Lehren aus der Bilanz des vorausgegangenen Einschreibungsverfahrens, der Notwendigkeit, die Aufnahmekapazitäten der EEB1 - Standort BK zu nutzen, um die Zunahme der Schülerzahlen an den vier anderen Standorten im Kindergarten- und im Primarbereich zu begrenzen, der Notwendigkeit, angemessene Maßnahmen für jede Schulgruppe zu ergreifen, des Zustands der Infrastrukturen, der maximalen Schülerzahl pro Klasse von 30 Schülern und aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen, welche die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereiteln können.



---

## 5. Gemeinsame Einschreibungsanträge für Geschwister

- 5.1. Für Geschwister, Schüler der Kategorien I, II\* und II, von denen keines für das Schuljahr 2017-2018 an der Europäischen Schule eingeschrieben ist, kann ein gemeinsamer Einschreibungsantrag gestellt werden.
- 5.2. Für Kinder der Kategorien I, II\* und II, die für das Schuljahr 2017-2018 eingeschult sind, kann ein gemeinsamer Transferantrag gestellt werden, ausgenommen hiervon sind Kreuztransferanträge.
- 5.3. Wenn die gemeinsame Einschreibung nach den im Artikel 2.20. genannten Modalitäten beantragt wird, so werden die Kinder an derselben Schule/an demselben Standort, nicht notwendigerweise der Schule/dem Standort ihrer ersten Präferenz, eingeschrieben, sofern an einer der fünf Schulen/einem der fünf Standorte für jedes der Kinder ein einplanbarer Platz vorhanden ist, der ihnen zugewiesen werden kann.
- 5.4. Die gemeinsame Bearbeitung der Anträge von Geschwistern stellt kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 dar. Allerdings werden gemeinsame Anträge vor den Anträgen für einzelne Schüler bearbeitet.
- 5.5. Der gemeinsame Antrag für Geschwister, für die eine Aufnahme in dieselbe Schule beantragt wird, wird gemäß den allgemeinen Vorschriften der Zulassungsstrategie bearbeitet.
- 5.6. Wenn ein Antrag für eines der Geschwister annulliert wird oder wenn der angebotene Platz abgelehnt und nur ein einziger Antrag für ein Kind aufrecht erhalten wird, dann kommt dieses Kind nicht mehr in den Genuss der Platzvergabe für die Zusammenbeschulung, und sein Antrag wird als Antrag eines einzelnen Kindes behandelt. Allein die ZZ hat dann die Möglichkeit, die Bearbeitung des Dossiers zu ändern, gegebenenfalls durch Auslösung eines Revisionsverfahrens gemäß Artikel 15.2 ff.

## 6. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung der Schüler der Kategorien I und II\*

- 6.1. Die allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung betreffen alle Anträge von Schülern der Kategorien I und II\*, die kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen. Die Einschreibungsanträge werden auf der Grundlage dieser Vorschriften in der von der Zufallseinstufung in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens bestimmten Reihenfolge und in Abhängigkeit vom Datum und der Uhrzeit des Eingangs des vollständigen Dossiers in der zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens bearbeitet.
- 6.2. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben die Schüler der Kategorie II, deren Eltern dem Personal von **Eurocontrol** angehören, bezeichnet als Schüler der Kategorie II\*, das Recht, ab der P1 an einem der fünf Schulen/Standorte der Europäischen Schulen eingeschult zu werden, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an dem Standort, der der ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 kommt zum Tragen.
- 6.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3.2. bis 3.4. sind die Sprachabteilungen an den Schulen von Brüssel wie folgt verteilt:
- EEB1 – Standort UCC : DA, DE, EN, ES, FR, HU, IT, PL  
EEB1 – Standort BK : FR (*bis P5*), LV (*bis P5*), SK (*bis P5*), DE (*Klassen bis P3*)  
EEB2 : DE, EN, FI, FR, IT, LT (*bis S4*), NL, PT, SV  
EEB3 : CS, DE, EL, EN, ES, FR, NL  
EEB4 : BG (*bis S2*), DE, EN, ET (*Kindergarten, P1 und P2*), FR, IT, NL, RO (*bis S1*).
- 6.4. Außer für die Sprachabteilungen BG, ET, RO, die kroatischen und slowenischen SWALS-Schüler und die maltesischen Schüler werden alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich, bei denen als erste Präferenz die EEB1 - Standort BK angegeben ist, an diese Schule geleitet, sofern dort die entsprechende Sprachabteilung, Klassenstufe oder Satellitenklasse eröffnet sind oder in Übereinstimmung mit Artikel 3.3. und 3.4. eröffnet werden können.

---

## **A. Einmalige Sprachabteilungen**

- 6.5. Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag für eine einmalige Sprachabteilung gestellt haben, werden an dieser Schule/diesem Standort eingeschrieben, sofern es dort verfügbare Plätze gibt
- 6.6. Alle Einschreibungsanträge für die Sprachabteilungen DA, HU und PL werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
- 6.7. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung LV werden an die EEB1 – Standort BK geleitet.
- 6.8. In Abweichung von den Artikeln 2.14., 6.7. und 8.2.1.c), können die Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung LV an die EEB2 geleitet werden, wo der Schüler als SWALS eingeschrieben wird, wenn für ihn der Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern gestellt wird und er die entsprechenden Bedingungen gemäß Artikel 8.2. erfüllt.
- 6.9. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und den Primarbereich der Sprachabteilung SK werden an die EEB1 –Standort BK geleitet.
- 6.10. In Abweichung von den Artikeln 2.14., 6.9. und 8.2.1.c), können die Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung SK an die EEB3 geleitet werden, wo der Schüler als SWALS eingeschrieben wird, wenn für ihn die Zusammenführung von Geschwistern beantragt wird und er die entsprechenden Bedingungen gemäß Artikel 8.2. erfüllt.
- 6.11. Alle Einschreibungsanträge für die Sprachabteilungen FI, PT und SV werden an die EEB2 geleitet.
- 6.12. Alle Einschreibungsanträge bis S4 der Sprachabteilung LT werden an die EEB2 geleitet.
- 6.13. Alle Einschreibungsanträge der Sprachabteilung EL und CS werden an die EEB3 geleitet.
- 6.14. Alle Einschreibungsanträge bis S2 für die Sprachabteilung BG werden an die EEB4 geleitet.
- 6.15. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten, P1 und P2 der Sprachabteilung ET werden an die EEB4 geleitet.
- 6.16. In Abweichung von den Artikeln 2.14., 6.15. und 8.2.1.c), können die Einschreibungsanträge für den Kindergarten, P1 und P2 der Sprachabteilung ET an die EEB2 geleitet werden, wo der Schüler als SWALS eingeschrieben wird, wenn für ihn die Zusammenführung von Geschwistern beantragt wird und er die entsprechenden Bedingungen gemäß Artikel 8.2. erfüllt.
- 6.17. Alle Einschreibungsanträge bis S1 der Sprachabteilung RO werden an die EEB4 geleitet.

---

## **B. Mehrfach vorhandene Sprachabteilungen**

- 6.18. Die Schüler, für die ein Einschreibungsantrag in eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung gestellt wurde, sind berechtigt, an einer der betreffenden Schulen/einem dieser Standorte eingeschult zu werden, sofern dort verfügbare und zu vergebende Plätze vorhanden sind, jedoch muss dies nicht notwendigerweise die Schule/der Standort ihrer ersten Präferenz sein, es sei denn, sie können ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 geltend machen.
- 6.19. Die Einschreibungsanträge für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung werden in dieser Reihenfolge behandelt:
- a) Die ZZ weist den Antragstellern in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens gemäß der anlässlich der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung, und in der zweiten Phase entsprechend dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs des vollständigen Einschreibungs-Dossiers die verfügbaren Plätze an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz zu, bis der Schwellenwert erreicht ist. Stellt die ZZ fest, dass die Zahl der Anträge die Zahl der an allen Schulen/Standorten verfügbaren Plätze, gegebenenfalls nach Anpassung der Struktur in Übereinstimmung mit den Artikeln 3.2. bis 3.4, übersteigt, kann sie den Schwellenwert auf eine höhere Schülerzahl festlegen.
  - b) Dann leitet die ZZ die Anträge gemäß den von den Antragstellern geäußerten anschließenden Präferenzen an die Klassen der Schulen/Standorte und die Satellitenklassen, die bereits eröffnet wurden oder deren Eröffnung möglich ist, wo noch verfügbare Plätze sind, bis der Schwellenwert an allen Schulen/Standorten erreicht ist.
  - c) Nachdem der Schwellenwert in allen Klassen der Schulen/Standorte und in den Satellitenklassen erreicht ist, weist die ZZ die Reserveplätze in der am wenigsten ausgelasteten Klasse der betreffenden Schulen/Standorte zu, bis die Höchstzahl der freien Plätze erreicht ist, wobei sie auf eine ausgewogene Verteilung der Schulbevölkerung unter den Schulen achtet und Klassenteilungen vermeidet.
- 6.20. Unbeschadet der Artikel 3.2. bis 3.4. werden die Einschreibungsanträge wie folgt bearbeitet (siehe Anhang III).
- a) Alle Einschreibungsanträge in den Kindergarten (K1 + K2), in P1, P2 und P3 der Abteilung DE werden an die EEB1 - Standort UCC, EEB1- Standort BK, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - b) Alle Einschreibungsanträge von P4 und P5 der Sprachabteilung DE werden an EEB1- Standort UCC, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - c) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung EN werden an EEB1 – Standort UCC, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - d) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung FR werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 –Standort BK, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.

- 
- e) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung IT werden an die an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 und die EEB4 geleitet.
  - f) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung NL werden an die EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - g) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Abteilung ES werden an die EEB1 –Standort UCC und EEB3 geleitet.
  - h) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilungen DE, EN und FR werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - i) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung IT werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 und EEB4 geleitet.
  - j) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung NL werden an die EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - k) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung ES werden an die EEB1 – Standort UCC, und EEB3 geleitet.

---

### **C. Die SWALS-Schüler**

- 6.21. Die Schüler, für die keine muttersprachliche Abteilung / Abteilung der dominanten Sprache besteht (SWALS), werden an den nachstehend genannten Schulen/Standorten eingeschrieben, sofern dort einplanbare Plätze zur Verfügung stehen.
- 6.21.1. Alle Einschreibungsanträge der slowenischen SWALS-Schüler und maltesischen Schüler werden an die EEB1- Standort UCC geleitet.
- 6.21.2. Alle Einschreibungsanträge litauischer SWALS-Schüler (ab S5) werden an die EEB2 geleitet.
- 6.21.3. Alle Einschreibungsanträge lettischer SWALS-Schüler (ab S1) werden an die EEB2 geleitet.
- 6.21.4. Alle Einschreibungsanträge estnischer SWALS-Schüler (ab P3) werden an die die EEB4 geleitet.
- 6.21.5. Alle Einschreibungsanträge slowakischer SWALS-Schüler (ab S1) werden an die EEB3 geleitet.
- 6.21.6. Alle Einschreibungsanträge bulgarischer SWALS-Schüler (ab S3) werden an die EEB4 geleitet.
- 6.21.7. Alle Einschreibungsanträge rumänischer SWALS-Schüler (ab S2) werden an die EEB4 geleitet.
- 6.21.8. Alle Einschreibungsanträge kroatischer SWALS-Schüler werden an die EEB4 geleitet.

---

## 7. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schülern der Kategorien II und III

- 7.1. **Die Schüler der Kategorie II** haben das Recht, an dem Standort/der Europäischen Schule eingeschult zu werden, mit dem/der die Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an der Schule/dem Standort der ersten Präferenz, sofern die Vereinbarung mit mehreren Schulen/Standorten abgeschlossen wurde, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 kommt zum Tragen; dies gilt unter der Bedingung, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
- 7.2. Die Schüler der Kategorie II werden entsprechend der oben in den Artikeln 6.1. bis 6.21. dargelegten Aufteilung für die einmaligen und die mehrmals vorhandenen Sprachabteilungen oder als SWALS-Schüler zugelassen.
- 7.3. **Die Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamte) und des Personals der UNO (internationale Beamte)** werden an einem der Standorte der Europäischen Schulen von Brüssel eingeschrieben, aber nicht notwendigerweise an der Schule/an dem Standort, die/der ihrer ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 kommt zum Tragen, und unter der Voraussetzung, dass dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht. Die Anträge werden bearbeitet, nachdem den Schülern der Kategorie I und II die Plätze zugewiesen worden sind, sowie entsprechend der oben in den Artikeln 6.1. bis 6.21. dargelegten Aufteilung.
- 7.4. Angesichts der steigenden Schülerzahlen und der vorherrschenden Überbelegung an den Europäischen Schulen von Brüssel werden **die Schüler der Kategorie III** nur dann aufgenommen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
- Die betreffenden Kinder sind Bruder oder Schwester von Schülern, die im Schuljahr 2017-2018 eine der Europäischen Schulen/einen der Standorte von Brüssel besucht haben und die ihren Schulbesuch dort während des Schuljahres 2018-2019 fortsetzen.
  - Die Antragsteller beantragen eine Einschreibung an der Schule/am Standort des Bruders oder der Schwester des Schülers, für den der Platz beantragt wird, sofern dort ein Platz in der beantragten Sprachabteilung und Klassenstufe frei ist.
  - Die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III werden im Einklang mit allen vormaligen Beschlüssen des OR geprüft, wie insbesondere jene, die besagen, dass kein Schüler der Kategorie III in eine Klasse aufgenommen werden darf, die bereits 24 Schüler zählt<sup>12</sup>.
  - Diese Einschreibungsanträge werden im Laufe der zweiten Einschreibungsphase vom 29. Juni 2018 bis 24. August 2018 geprüft.

---

<sup>12</sup> Beschluss des Obersten Rates, herbeigeführt auf dem Wege des am 8. Mai 2007 ausgelösten und am 29. Mai 2007 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens 2007/12

---

## 8. Besondere Prioritätskriterien

- 8.1. Aufgrund persönlicher oder an den Europäischen Schulen vorherrschender Umstände werden bestimmte Einschreibungs- und Transferanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.

### 8.2. Zusammenführung von Geschwistern

- 8.2.1. Geschwister von Schülern der Kategorien I, II\* und II, die bereits an einer der Europäischen Schulen/einem der Standorte von Brüssel eingeschrieben sind, diese/n während des gesamten Schuljahres 2017-2018 besucht haben und ihren Schulbesuch auch dort während des Schuljahres 2018-2019 fortsetzen, werden an derselben Schule/am selben Standort wie der/die Ersteingeschriebene/n eingeschrieben, sofern:

a) der Antragsteller den Einschreibungsantrag an derselben Schule/am selben Standort stellt wie die Schule/der Standort, die/der von dem bereits eingeschriebenen Geschwisterkind besucht werden wird;

b) die betroffenen Kinder als Geschwister nach Artikel 1.9. zu betrachten sind;

c) die Sprachabteilung (oder die Satellitenklasse) des antragstellenden Schülers in der Klasse an der Schule/dem Standort, an die/den er eine Einschreibung beantragt, vorhanden ist.

- 8.2.2. Dieses besondere Prioritätskriterium kommt nur zur Anwendung, wenn der Antrag während der ersten Phase eingereicht wurde, ausgenommen die Anträge für Schüler der Kategorie II, die unbedingt während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht werden müssen.

- 8.2.3. Falls der Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern während der zweiten Einschreibungsphase gestellt wurde, so wird dieser nur dann an der von dem/den anderen Geschwisterkind/ern besuchten Schule/an dem Standort angenommen, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

### 8.3. Rückkehr vom Dienstauftrag und vom Studienaufenthalt im Ausland

- 8.3.1. Schüler der Kategorie I, deren Elternteil, welches das Anrecht auf diese Kategorie eröffnet, nach einem Auslandsaufenthalt infolge eines Dienstauftrags der Europäischen Kommission oder sonstigen Institutionen der EU zurückgekehrt ist, werden an der ursprünglichen Schule/am ursprünglichen Standort eingeschrieben, wo sie unmittelbar vor dem Beginn des Dienstauftrags mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert haben.

- 8.3.2. Unter Dienstauftrag ist die Entscheidung der für die Anstellung zuständigen Behörde zu verstehen, der zufolge das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an einem anderen Standort als sein ursprünglicher Dienstort beschäftigt oder einer anderen europäischen Institution zur Verfügung gestellt wird. Die Rückkehr vom Dienstauftrag ist die Entscheidung derselben für die Anstellung zuständigen Behörde (oder der anderen



---

europäischen Institution), das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an seinen ursprünglichen Beschäftigungsort zurückzuberufen.

- 8.3.3. Die Mitglieder der Bediensteten der ständigen Vertretungen bei der EU haben kein Recht auf dieses Prioritätskriterium.
- 8.3.4. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur dann, wenn der Antrag in der ersten Einschreibungsphase gestellt wurde.
- 8.3.5. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Dienstauftrag aus dem Ausland während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht, wird der Schüler nur dann an seiner ursprünglichen Schule/am ursprünglichen Standort aufgenommen, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
- 8.3.6. Ein Schüler der Kategorie I, II\* oder II, der vor einem Studienaufenthalt außerhalb Belgiens von maximal zehn aufeinanderfolgenden Monaten eine Einschreibung in die S5 und S6 beantragt und unmittelbar davor mindestens ein Schuljahr an einer Europäischen Schule von Brüssel ordnungsgemäß absolviert hat, wird an der vorher besuchten Schule eingeschrieben, sofern die Schule die Rückkehr des betreffenden Schülers genehmigt und dieser einen entsprechenden Antrag während der ersten Einschreibungsphase stellt, auf von letzterer Bedingung ausgenommen sind Schüler der Kategorie II, deren Anträge unbedingt während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht werden müssen.
- 8.3.7. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Studienaufenthalt während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht, wird der Schüler nur dann an seiner ursprünglichen Schule/am ursprünglichen Standort aufgenommen, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

#### **8.4. Außergewöhnliche Umstände**

Falls vorrangige Interessen eines Schülers es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der Antragsteller und/oder des Kindes sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder des Transfers des Schülers an einer/einem oder mehreren Schulen/Standort(en) seiner Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können. Wenn die außergewöhnlichen Umstände die Einschreibung des Schülers an mehreren Schulen rechtfertigen können, wird der Schüler an der Schule/dem Standort angenommen, wo die Klasse der Sprachabteilung und der erforderlichen Stufe die wenigsten Schüler zählt.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III.

- 8.4.1. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn es zeitgleich mit dem Einschreibungsantrag mitgeteilt wird und wenn angesichts präziser Umstände, die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Strategie bewirkt würden.

---

8.4.2. Als nicht relevante Umstände gelten:

- a) die geographische Lage des Wohnortes des Kindes und/oder der gesetzlichen Vertreter,
- b) Einelternfamilien oder kinderreiche Familien, Trennung oder Scheidung der gesetzlichen Vertreter,
- c) der geographische Umzug oder die vorübergehende Verlagerung des Standortes einer Europäischen Schule an einen anderen Ort,
- d) auf eine oder mehrere Stufen begrenztes Beschulungsangebot,
- e) die geographische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der gesetzlichen Vertreter (dies gilt ebenfalls für alle Kategorien des Personals der ES), selbst wenn sie vom Arbeitgeber vorgegeben wird,
- f) die geographische Lage des Ortes, an dem sich das Kind regelmäßig ausgleich welchen, selbst therapeutischen Gründen hinbegeben muss,
- g) Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Organisation von Fahrten,
- h) die geographische Lage oder die Wahl der Schule anderer Mitglieder der Familie,
- i) das Interesse eines Schülers, ein bestimmtes Wahlfach, einschließlich Religion/ nicht konfessionsgebundene Moral zu belegen oder die Ausbildung in einer Sprache wahrzunehmen, wenn es sich um zusätzliche Wahlentscheidungen handelt, die über die Wahl der Sprachabteilung oder der Wahlfächer, einschließlich Religion/nicht konfessionsgebundene Moral, die im Einschreibungsantrag angegeben wurden, hinausgehen,
- j) die Wiederholung einer Klasse oder eine Disziplinarstrafe,
- k) die Wahl eines Wahlfachs im Sekundarbereich, mit Ausnahme der Schüler, die einen Einschreibungsantrag für S6 stellen und in der zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens als relevanten Umstand die Wahl eines an einer oder mehreren Schulen angebotenen Wahlfachs im Hinblick auf das Europäische Abitur<sup>13</sup> geltend machen können, (dies gilt jedoch nicht für Ergänzungskurse),
- l) der Besuch einer ES oder die Einreichung einer Einschreibung für den betreffenden Schüler oder ein Geschwisterteil an einer/einem Europäischen Schule/ Standort während eines vorherigen Schuljahres oder in einer bestimmten Sprachabteilung,
- m) besondere Lernbedingungen eines Schülers, wenn diesen an allen Schulen/Standorten in vergleichbarer Weise Rechnung getragen werden kann,
- n) kumulierte Nachteile, wenn sie nicht einzeln einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne der Artikel 8.4.1. und 8.4.2. bilden.

---

<sup>13</sup> Dieser außergewöhnliche Umstand kann erst in der zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens geltend gemacht werden, da die Wahl für die Wahlfächer in der ersten Einschreibungsphase noch nicht verfügbar sind.

- 
- 8.4.3. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, unter denen das Kind oder eine der Personen, die sich um das alltägliche Wohl des Kindes bemüht, leiden könnte, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Einschulung an der angegebenen Schule/ dem angegebenen Standort eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung der Krankheit des Betroffenen darstellt.
- 8.4.4. **Die von den Antragstellern geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände müssen Gegenstand einer bündigen und deutlichen Erklärung sein, der alle erforderlichen Belege im Anhang des Einschreibungsantrags beizufügen sind.**
- 8.4.5. Die Informationen und Unterlagen, die zur Begründung des Vorhandenseins besonderer Umstände mitgeteilt werden, werden von der ZZ und ggf. von der Beschwerdekammer streng vertraulich bearbeitet. Die ärztliche Schweigepflicht kann nicht geltend gemacht werden, um die Mitteilung von Informationen zu verweigern, die zur Begründung der Art und der Existenz der besonderen Umstände erforderlich sind.
- 8.4.6. Mit Ausnahme von ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt **werden die nach der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags vorgelegten Elemente und Belege von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen**, auch wenn diese sich auf eine Situation vor Einreichung des Einschreibungsantrags oder dessen Bearbeitung durch die ZZ beziehen.
- 8.4.7. Für die Überprüfung der außergewöhnlichen Umstände kann die ZZ bei den Antragstellern, den Mitgliedern der Schulgemeinschaft und bei Dritten, auf die die Antragsteller in ihrem Antrag Bezug nehmen ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern, ist hierzu aber nicht verpflichtet, insofern als die Zusammenstellung eines vollständigen und begründeten Dossiers der alleinigen Verantwortung des Antragstellers, der die Gewährung eines Prioritätskriteriums beantragt, obliegt.

---

## 9. Transfers

### A. Obligatorische Transfers

- 9.1. Die gesetzlichen Vertreter der Schüler, die die P5 an der EEB1 - Standort BK besuchen, sind gehalten, während der ersten Einschreibungsphase einen Transferantrag zu stellen, damit die Kinder ihren Schulbesuch im Sekundarbereich an der EEB1 - Standort UCC, der EEB2, der EEB3 oder der EEB4 fortsetzen können.
- 9.2. Die Schüler, für die ein obligatorischer Transferantrag gestellt wird, haben Anspruch darauf, an der Schule/dem Standort ihrer ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenzen eingeschult zu werden, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist, es sei denn, ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 wird geltend gemacht oder die Bedingungen für die Beschulung von Geschwistern an ein und derselben Schule gemäß Artikel 9.10.b sind gegeben.
- 9.3. Die obligatorischen Transfers können für einen Schüler, auf den die Bedingungen gemäß Artikel 9.1. zutreffen, und die anderen Geschwister gemeinsam beantragt werden, sofern für jedes der Kinder ein einplanbarer Platz vorhanden ist, der ihm zugewiesen werden kann. Unter dieser Voraussetzung kommen die Bestimmungen des Artikels 5 zur Anwendung.
- 9.4. Da die Schüler, die bereits ihre Schullaufbahn im System der Europäischen Schulen begonnen haben, gegenüber neu einzuschreibenden Schülern Vorrang genießen, werden die obligatorischen Transferanträge vor den Einschreibungsanträgen und den freiwilligen Transferanträgen bearbeitet.

### B. Freiwillige Transfers

- 9.5. Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, sind die Transfers von Schülern von einer Europäischen Schule/einem Standort in Brüssel an eine andere Europäische Schule/einen anderen Standort von Brüssel nur begrenzt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie die nach Artikel 8.4. überprüft werden. Der Antrag kann außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt nur in der ersten Einschreibungsphase gestellt werden.
- 9.6. Die freiwilligen Transfers können nur dann gemeinsam für Geschwister beantragt werden, wenn für eines der Kinder ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 8.4. vorliegt und sofern für jedes der Kinder ein einplanbarer Platz vorhanden ist, der ihm zugewiesen werden kann. Unter dieser Voraussetzung kommen die Bestimmungen des Artikels 5 zur Anwendung.
- 9.7. Zwecks Beurteilung des Transferantrags kann die ZZ eventuell die beratende Stellungnahme des/der Direktors/in der während des vorangegangenen

---

Schuljahres besuchten Schule/des besuchten Standorts oder die des/der Direktors/in der gewählten ersten Präferenzschule verlangen.

- 9.8. Im Falle der Ablehnung des Transferantrags gemäß Artikel 9.5. bleibt der Schüler an jener Schule/jenem Standort eingeschrieben, die/den er während des ganzen Schuljahres 2017-2018 besucht hat; ggf. werden auch seine Geschwister, für die eine Zusammenführung von Geschwistern oder der gemeinsame Transfer beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben oder eingeschult.
- 9.9. In Abweichung von Artikel 9.5. sind während beider Einschreibungsphasen die Transferanträge von Schülern ohne Begründung durch außergewöhnliche Umstände erlaubt, sofern ein entsprechender einplanbarer Platz zur Verfügung steht, dies betrifft die **Transferanträge** aller Schüler **an die EEB1 – Standort BK** in die Satellitenklassen, die Sprachabteilungen und Klassen, die dort eröffnet sind oder eröffnet werden können.
- 9.10. In Abweichung von Artikel 9.5. sind die Transferanträge von Schülern der Kategorien I und II\* ohne Begründung durch außergewöhnliche Umstände zulässig, vorausgesetzt, die Anträge werden während der ersten Einschreibungsphase gestellt, und es existiert ein einplanbarer Platz, der dem jeweiligen Schüler zugewiesen werden kann:
- a) **estnischer SWALS-Schüler von der EEB2 an die EEB4** als Schüler der Sprachabteilung ET für den Kindergarten, P1 und P2 und als SWALS ab P3,
  - b) **von Schülern bis S5**, die während des Schuljahres **2017-2018** an einer anderen Schule/einem anderen Standort als ihre Geschwister eingeschult waren, um die **Beschulung der Geschwister** an ein und derselben Schule/ein und demselben Standort zu ermöglichen, sofern die entsprechende Klassen, Satellitenklassen, Sprachabteilungen und Klassenstufen dort eröffnet sind.
- 9.11. Wenn für einen Schüler ein Transfer beantragt wird und zeitgleich ein oder mehrere Einschreibungsanträge für Geschwister eingereicht werden, bearbeitet die ZZ zuerst den Transferantrag gemäß Artikel 9.5., bevor sie die ggf. beantragte Zusammenbeschulung von Geschwistern bearbeitet. Wird ein Transfer verweigert, findet Artikel 9.8. Anwendung.
- 9.12. Die Transferanträge von einer Europäischen Schule, deren Sitz nicht in Brüssel gelegen ist, oder von einer anerkannten Europäischen Schule an eine der Europäischen Schulen/einen der Standorte in Brüssel werden als Einschreibungsanträge betrachtet und können sich nur auf Schüler der Kategorien I und II\* beziehen.

---

### **C. Kreuztransfers**

- 9.13. Zwischen dem 1. Februar 2018 und dem 14. Februar 2018 können die gesetzlichen Vertreter der an einer der Schulen/einem der Standorte in Brüssel eingeschulten Kinder einen Kreuztransferantrag stellen, um für den Schuljahresbeginn im September 2018 den Tausch des vom eigenen Kind belegten Platzes gegen den Platz eines anderen Kindes anzubieten.
- 9.14. Die Kreuztransferanträge werden anhand eines besonderen Online-Formulars eingereicht, das auf der Website der Europäischen Schulen verfügbar ist und in dem die Antragsteller anbieten, den von ihrem Kind belegten Platz gegen einen Platz an nur einer bestimmten anderen Schule/nur einem bestimmten anderen Standort zu tauschen.
- 9.15. Die Kreuztransferanträge erhalten ein spezifisches Aktenzeichen, das dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt wird. Dieser wird gebeten, den Empfang innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen zu bestätigen.
- 9.16. Um die Reihenfolge der Bearbeitung festzulegen, werden die Kreuztransferanträge einer besonderen Zufallseinstufung unterzogen.
- 9.17. Der Antrag wird akzeptiert, wenn ein entsprechender Kreuztransferantrag für einen Schüler vorliegt, der die gleiche Klassenstufe der gleichen Sprachabteilung besucht und an die Schule wechseln möchte, die das Kind des Antragstellers, dessen Antrag bearbeitet wird, zur Zeit besucht („perfekter Transfer“).
- 9.18. Die Kreuztransferanträge sind nur zulässig, wenn die philosophischen Optionen, einschließlich Religion/ nicht konfessionsgebundene Moral, sowie die Sprachen II und III an den beiden von dem Tausch betroffenen Schulen/Standorten unterrichtet werden können.
- 9.19. Die Kreuztransferanträge sind nur für Schüler zulässig, die im Schuljahr 2017-2018 eine der Klassen vom Kindergarten bis S4 besuchen.
- 9.20. Die Kreuztransferanträge stellen eine Ausnahme von der allgemeinen Bearbeitung der Einschreibungs- und Transferanträge durch die ZZ dar. Folglich verzichten die Antragsteller im Fall von Kreuztransferanträgen auf die Geltendmachung jeglicher Prioritätskriterien für den betreffenden Schüler und dessen eventuelle Geschwister.
- 9.21. Die Kreuztransferanträge sind unwiderruflich, die beiden Schüler werden auf den Beschluss der ZZ hin automatisch an die jeweils andere Schule versetzt, ohne dass die Antragsteller die Möglichkeit haben, den angebotenen Platz abzulehnen.
- 9.22. Die Wiederholung einer Klasse durch einen der am Kreuztransfer beteiligten Schüler bewirkt nicht die Annullierung des Kreuztransfers.

---

## 10. Erste Einschreibungsphase

### A. Einreichung der Anträge und Einstufung

- 10.1. Die Einschreibungsanträge und die Anträge auf Transfer von Schülern der Kategorie I und II\* für den Schuljahresbeginn im September 2018 werden in zwei Einschreibungsphasen unter Einhaltung der Artikel 2.5. und 2.6. bearbeitet. Die Einschreibungsanträge und die Anträge auf Transfer von Schülern der Kategorie II und III werden ausschließlich in der zweiten Phase bearbeitet.
- 10.2. Während der ersten Einschreibungsphase werden die Einschreibungs- und Transferanträge geprüft, die frühestens am 11. Januar 2018 und spätestens am 30. Januar 2018 eingereicht wurden.
- 10.3. Vom 15. bis 21. Februar 2018 wird dem Antragsteller das jedem Antrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronischer Post mitgeteilt und ist von diesem innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen zu validieren.
- 10.4. Ab 22. Februar 2018 wird unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Anträge, die anlässlich der ersten Einschreibungsphase für Schüler der Kategorie I und II\* eingereicht wurden, auf elektronischem Wege vorgenommen.
- 10.5. **Die vollständige Liste der Einstufung der Anträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 1. März 2018 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Mitteilung der Antragsteller.

### B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle

- 10.6. Unbeschadet der auf der Grundlage der Artikel 15.2. ff. gefassten Beschlüsse weist die Zentrale Zulassungsstelle die während der ersten Phase zu vergebenden Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge zu:
  - a) Die Schüler, die einen obligatorischen Transferantrag eingereicht haben,
  - b) Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
  - c) die SWALS-Schüler im Sekundarbereich,
  - d) Die kroatischen und slowenischen SWALS-Schüler und die maltesischen Schüler,
  - e) Die Schüler, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen,
  - f) die Schüler, die einen Transferantrag gemäß den Vorschriften aus Artikel 9.9. und 9.10. eingereicht haben,
  - g) die Schüler, die einen Transferantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 9.5. als begründet erachtet wird,

- 
- h) Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag mit Angabe der EEB1 - Standort BK als erster Präferenz eingereicht haben,
- i) Nach Maßgabe der bei der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung:
- i. Die Schüler die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
  - ii. Die Schüler die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung gestellt wurde, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - iii. Die Schüler die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten- und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
  - iv. Die Schüler die einen **gemeinsamen Antrag auf Einschreibung** im **Kindergarten- und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - v. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler**<sup>14</sup> in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
  - vi. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler**<sup>14</sup> in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist.
  - vii. Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und denen ein Platz aus dem Reservekontingent gemäß Artikel 4.1. zugewiesen werden kann.

10.7. **Ab dem 27. April 2018 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 27. April 2018 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

---

<sup>14</sup> Sowie die Schüler, für die dem Antrag auf gemeinsame Einschreibung der Geschwister nicht stattgegeben werden kann



---

### **C. Annahme der Plätze**

- 10.8. **Die Antragsteller müssen spätestens acht Kalendertage nach Mitteilung des Beschlusses bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Diese Annahme erfolgt durch Anklicken des von der ZZ per E-Mail zugesandten Links.
- 10.9. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule/des Standorts andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.14. und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen - Intensive Unterstützung Typ A -<sup>15</sup>).
- 10.10. **Mangels der Annahme eines Platzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase angeboten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Antragsteller eine Beschwerde eingereicht haben.**
- 10.11. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde, ausgenommen ist die Anwendung von Artikel 9.9. . In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.11. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 10.12. **Die erste Einschreibungsphase wird am 15. Mai 2018 abgeschlossen.** Nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase wird am 17. Mai 2018 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

---

## 11. Bearbeitung der Kreuztransferanträge

- 11.1. Die in Übereinstimmung mit Artikel 9.13. eingereichten Kreuztransferanträge werden zwischen dem 1. Februar 2018 und dem 14. Februar 2018 bearbeitet.
- 11.2. Vom 26. Februar bis 2. März 2018 wird das jedem Antrag zugeteilte Aktenzeichen dem Antragsteller per elektronischer Post mitgeteilt und ist von diesem innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen zu validieren.
- 11.3. Ab 5. März 2018 wird unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Anträge auf elektronischem Wege vorgenommen.
- 11.4. Die vollständige Liste der Einstufung der Anträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am Montag, 12. März 2018 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht wird. Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung der Antragsteller.
- 11.5. Die Zentrale Zulassungsstelle nimmt die kreuzweise Zuweisung der Plätze vor.
- 11.6. Ab dem 18. Mai 2018 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragstellern ihren Beschluss mit. Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 18. Mai 2018 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

---

## 12. Zweite Einschreibungsphase

- 12.1. In der zweiten Einschreibungsphase werden die Einschreibungs- und die Transferanträge geprüft, die eingereicht wurden:
- entweder im Zeitraum vom 19. Februar bis 15. Juni 2018
  - oder im Zeitraum vom 2. Juli bis 24. August 2018
- 12.2. Jeder Antrag wird entsprechend dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs des vollständigen Dossiers im Sekretariat der Schule/des Standorts mit einem Aktenzeichen versehen. Das Aktenzeichen wird dem Antragsteller per elektronischer Post mitgeteilt und ist von diesem innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen zu validieren.
- 12.3. Unbeschadet der auf der Grundlage der Artikel 15.2. ff. gefassten Beschlüsse nimmt die Zentrale Zulassungsstelle am **11. Juli 2018** die Zuweisung der Plätze entsprechend der in den Artikeln 12.3.1. bis 12.3.4. vorgesehenen Reihenfolge vor:
- 12.3.1. Die Schüler der **Kategorien I und II\***, deren Einschreibungsantrag im Zeitraum vom **19. Februar bis 15. Juni 2018** eingereicht wurde:
- a) Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
  - b) Die SWALS-Schüler im Sekundarbereich,
  - c) Die kroatischen und slowenischen SWALS-Schüler und die maltesischen Schüler,
  - d) Die Schüler, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen,
  - e) Die Schüler, die ihren Transfer an die EEB1 - Standort BK beantragen, dies betrifft alle Unterrichtsstufen, Klassen und Satellitenklassen, die dort eröffnet sind oder eröffnet werden können,
  - f) Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag mit Angabe der EEB1 - Standort BK als erster Präferenz eingereicht haben.
  - g) Je nach Datum und Uhrzeit des Erhalts des vollständigen Dossiers:
    - i. Die Schüler die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
    - ii. Die Schüler die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung gestellt wurde, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,

- 
- iii. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Antrag auf Einschreibung** im **Kindergarten- und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
  - iv. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Antrag auf Einschreibung** im **Kindergarten- und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/ Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - v. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler**<sup>16</sup> in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist.
  - vi. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler**<sup>16</sup> in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - vii. Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung eingereicht haben und denen ein Platz aus dem Reservekontingent gemäß Artikel 4.1. zugewiesen werden kann.

12.3.2. Die Schüler der **Kategorie II** nach Artikel 7.1., die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen, danach die anderen Schüler (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für jeweils einzelne Schüler)

12.3.3. Die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der **NATO** (internationale Zivilbeamte) und Personalmitglieder der **UNO** (internationale Beamte) gemäß Artikel 7.3. sind und die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen, danach die anderen Schüler (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für jeweils einzelne Schüler),

12.3.4. Die Schüler der **Kategorie III** gemäß den Vorschriften von Artikel 7.4.

12.3.5. Die Benachrichtigungen über die Beschlüsse erfolgen ab 18. Juli 2018.

12.4. **Die Antragsteller müssen innerhalb von acht Kalendertagen nach Mitteilung des Beschlusses der ZZ bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Diese Annahme erfolgt durch Anklicken des von der ZZ per E-Mail zugesandten Links.

---

<sup>16</sup> Sowie die Schüler, für die dem Antrag auf gemeinsame Einschreibung der Geschwister nicht stattgegeben werden kann

- 
- 12.5. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule/des Standorts andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.14 und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen Lernbedingungen - Intensive Unterstützung Typ A -<sup>17</sup>).
- 12.6. Mangels der Annahme eines Platzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe bei der Prüfung später eingereichter Anträge angeboten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Antragsteller eine Beschwerde eingereicht haben.
- 12.7. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der zweiten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.11. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 12.8. **Die im Zeitraum vom 2. Juli 2018 bis 24. August 2018 eingereichten Einschreibungs- oder Transferanträge** werden ab dem 29. August 2018 in der Rangordnung der Platzzuweisungen nach Artikel 12.3. behandelt, wonach anschließend die Plätze für die Schüler der Kategorie III gemäß Artikel 7.4. zugewiesen werden.
- 12.9. **Die zweite Einschreibungsphase wird am 4. September 2018 abgeschlossen.**

---

<sup>17</sup> Dokument 2012-05-D-14-de

---

## 13. Einschreibung nach Schuljahresbeginn

- 13.1. **Ab dem 6. September 2018** werden nur folgende Einschreibungsanträge zugelassen:
- a) sie beziehen sich auf Schüler der Kategorie I, II\* und II<sup>†</sup>, für die für das Schuljahr 2018-2019 kein anderer Einschreibungsantrag gestellt wurde,
  - b) wenn der betroffene Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung außerhalb des belgischen Territoriums eingeschult ist,
  - c) wenn einer der gesetzlichen Vertreter des Kindes seinen Dienst in Brüssel, bei den europäischen Institutionen, bei Eurocontrol, bei der NATO, der UNO oder bei dem Arbeitgeber antritt, mit dem die Vereinbarung der Kategorie II abgeschlossen wurde, zeitgleich mit dem Beginn des Schulbesuchs des Kindes an den Europäischen Schulen antritt, sofern nicht ein begründeter Antrag vorliegt, in dem mit nachgewiesen wird, dass der Beginn des Schulbesuchs nicht mit dem Dienstantritt zusammenfallen darf.
- 13.2. Der Antrag auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikels 8.4. erlaubt keine Abweichung von Artikel 13.1. Wenn jedoch die Bedingungen nach Artikel 13.1. erfüllt sind, wird der Schüler gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften eingeschrieben, es sei denn, es kommt ein Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 der Strategie zum Tragen
- 13.3. Es gelten weiterhin die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 12.4 bis 12.7.
- 13.4. Aus pädagogischen Gründen legt die ZZ den Stichtag für Einschreibungsanträge auf den 22. März 2019 fest; danach kann kein Einschreibungsantrag während des Schuljahres mehr eingereicht werden.

## 14. Transfers nach Schuljahresbeginn

- 14.1. Ab dem 6. September 2018 können Transferanträge nur noch auf der Grundlage von Artikel 8.4. gestellt werden.
- 14.2. Es gelten weiterhin die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 12.4. bis 12.7.
- 14.3. Der Artikel 2.16. findet Anwendung, außer wenn festgestellt wird, dass die angeführten außergewöhnlichen Umstände zeitlich nach der Beschlussfassung der ZZ für das Schuljahr 2018-2019 und nach Ablauf der in Artikel 15 genannten Einspruchsfristen eingetreten sind.

---

<sup>†</sup>die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer oder mehreren ES/einem oder mehreren Standorten von Brüssel haben.

---

## 15. Rechtsmittel

- 15.1. Gegen die Beschlüsse der ZZ kann gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ergehen des angefochtenen Bescheids bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen Beschwerde eingelegt und die Annullierung des betreffenden Beschlusses beantragt werden. ([www.schola-europaea.eu/cree](http://www.schola-europaea.eu/cree)).
- 15.2. Die Beschlüsse der ZZ können auf Initiative der ZZ einer Revision unterzogen werden, wenn nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses ein neues Element vorliegt, das erheblichen Einfluss auf die Behandlung des Antrags hat.
- 15.3. Die Beschlüsse der ZZ können Gegenstand eines von den Antragstellern gestellten Antrags auf Revision sein, sofern sie keine Beschwerde eingereicht haben, wenn nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses ein neues, den Antragstellern und der ZZ bisher unbekannt gewesenes Element vorliegt, das erheblichen Einfluss auf die Behandlung des Antrags hat.
- 15.4. Der Antrag auf Revision muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des neuen Elements gestellt werden.
- 15.5. Die Einreichung eines Revisionsantrags hat keine aussetzende Wirkung für die im Artikel 15.1 genannte Frist für die Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen.
- 15.6. Die ZZ behandelt den Revisionsantrag umgehend. Sobald die ZZ über den Antrag befunden hat, wird der von ihr gefasste Beschluss sofort wirksam, und der neue Platz wird zugewiesen. Es gelten die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 12.4 bis 12.7.

---

## **ANHANG I**

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, so dass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamten werden gemäß der Entscheidung des Obersten Rates vom 16.-18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der internationalen Beamten der UNO nicht zur Klassenteilung führen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I sowie der übrigen Schüler der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schülern der Kategorie III bearbeitet;
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen/Standorten in Brüssel für das Schuljahr 2018-2019 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften, es sei denn, ein Prioritätskriterium wird geltend gemacht.



## ANHANG II

### Struktur der Schulen/ Standorten: Aufteilung der Klassen für das Schuljahr 2018-2019

#### EEB1 - Standort UCC : Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle

	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Total
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P1	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P2	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P3	1	1	2	1	3	1	1	2	12
P4	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P5	1	1	1	1	3	1	1	2	11
<i>Gesamt</i>	5	5	6	5	15	5	5	8	54
S1	1	1	1	1	4	1	1	2	12
S2	1	1	2	1	4	1	1	2	13
S3	1	1	1	1	4	1	1	1	11
S4	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S5	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S6	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S7	1	1	2	2	3	1	1	1	12
<i>Gesamt</i>	7	7	12	10	26	7	7	9	85
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>19</b>	<b>16</b>	<b>44</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>18</b>	<b>149</b>

#### EEB1 - Standort BK : Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael

	FR	LV	SK	Total	DE Klassen
Kindergarten (K1 + K2)	6	1	1	8	1
P1	3	1	1	5	1
P2	3	1	1	5	1
P3	3	1	1	5	1
P4	3	1	1	5	
P5	3	1	1	5	
<i>Gesamt</i>	15	5	5	25	3
<b>Gesamt</b>	<b>21</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>33</b>	<b>4</b>

Angesichts der Feststellung, dass die Europäischen Schulen Brüssel I - Standort Uccle, Brüssel II, III und IV die Obergrenze der Auslastung der Zahl der im Kindergarten und im Primarbereich verfügbaren Klassenzimmer erreicht haben, ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen.

Neue Klassen im Kindergarten und im Primarbereich können im Prinzip nur an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael eröffnet werden. Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen<sup>1</sup> finden Anwendung.

<sup>1</sup> Beschlüsse des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014

## EEB2 : Europäische Schule Brüssel II

	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Total
<b>Kindergarten (K1 + K2)</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P1</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P2</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P3</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P4</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P5</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>50</b>
<b>S1</b>	1	1	1	3	1	1	1	1	2	<b>12</b>
<b>S2</b>	1	2	1	3	1	1	1	1	1	<b>12</b>
<b>S3</b>	1	1	2	3	1	1	1	1	2	<b>13</b>
<b>S4</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>S5</b>	1	1	2	2	1		1	1	1	<b>10</b>
<b>S6</b>	1	2	1	2	1		1	2	1	<b>11</b>
<b>S7</b>	1	2	2	2	1		1	2	2	<b>13</b>
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>81</b>
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>29</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>141</b>

## EEB3 : Europäische Schule Brüssel III

	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Total
<b>Kindergarten (K1 + K2)</b>	1	1	1	1	1	2	1	<b>8</b>
<b>P1</b>	1	1	1	1	1	2	1	<b>8</b>
<b>P2</b>	1	1	2	1	2	2	1	<b>10</b>
<b>P3</b>	2	1	2	1	1	2	1	<b>10</b>
<b>P4</b>	1	1	2	1	1	2	1	<b>9</b>
<b>P5</b>	1	1	2	1	1	2	1	<b>9</b>
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>46</b>
<b>S1</b>	1	1	2	2	1	3	1	<b>11</b>
<b>S2</b>	1	1	2	1	2	3	1	<b>11</b>
<b>S3</b>	1	1	2	2	2	4	1	<b>13</b>
<b>S4</b>	1	1	2	1	1	3	1	<b>10</b>
<b>S5</b>	1	1	2	1	2	3	1	<b>11</b>
<b>S6</b>	1	1	2	1	1	3	1	<b>10</b>
<b>S7</b>	1	1	1	1	1	3	1	<b>9</b>
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>22</b>	<b>7</b>	<b>75</b>
<b>Gesamt</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>23</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>34</b>	<b>13</b>	<b>129</b>

Angesichts der Feststellung, dass die Europäischen Schulen Brüssel I - Standort Uccle, Brüssel II, III und IV die Obergrenze der Auslastung der Zahl der im Kindergarten und im Primarbereich verfügbaren Klassenzimmer erreicht haben, ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen.

Neue Klassen im Kindergarten und im Primarbereich können im Prinzip nur an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael eröffnet werden. Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen<sup>1</sup> finden Anwendung.

<sup>1</sup> Beschlüsse des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014

---

## EEB4 : Europäische Schule Brüssel IV

	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO	Total
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	2	1	4	1	1	1	12
P1	1	1	2	1	3	1	1	1	11
P2	1	1	2	1	3	1	1	1	11
P3	1	1	2		3	1	1	1	10
P4	1	1	2		4	1	1	1	11
P5	1	1	2		4	1	1	1	11
Gesamt	5	5	10	2	17	5	5	5	54
S1	1	1	2		4	1	1	1	11
S2	1	1	2		4	1	1		10
S3		1	2		4	1	1		9
S4		1	2		4	1	1		9
S5		1	2		4	1	1		9
S6		1	2		4	1	1		9
S7		1	2		3	1	1		8
Gesamt	2	7	14		27	7	7	1	65
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>13</b>	<b>26</b>	<b>3</b>	<b>48</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>131</b>

Angesichts der Feststellung, dass die Europäischen Schulen Brüssel I - Standort Uccle, Brüssel II, III und IV die Obergrenze der Auslastung der Zahl der im Kindergarten und im Primarbereich verfügbaren Klassenzimmer erreicht haben, ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen.

Neue Klassen im Kindergarten und im Primarbereich können im Prinzip nur an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael eröffnet werden. Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen<sup>1</sup> finden Anwendung.

---

<sup>1</sup> Beschlüsse des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014

## ANHANG III

<b>DE</b>	K1+K2, P1, P2, P3	EEB1-UCC, EEB1-BK (Klassen), EEB2, EEB3, EEB4
	P4, P5	EEB1-UCC, <i>EEB1-BK (einzurichtende Klassen*)</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2, EEB3, EEB4
<b>FR</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB1-UCC, EEB1-BK, EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2, EEB3, EEB4
<b>EN</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB1-UCC, <i>EEB1-BK (einzurichtende Klassen*)</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2, EEB3, EEB4
<b>IT</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB1-UCC, <i>EEB1-BK (einzurichtende Klassen*)</i> , EEB2, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2, EEB4
<b>NL</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	<i>EEB1-BK (einzurichtende Klassen*)</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB2, EEB3, EEB4
<b>ES</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB1-UCC, <i>EEB1-BK (einzurichtende Klassen*)</i> , EEB3
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB3
<b>DA</b> <b>HU</b> <b>PL</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB1-UCC, <i>EEB1-BK (einzurichtende Klassen*)</i>
	Sekundarbereich	EEB1-UCC
<b>LV</b> <b>SK</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB1-BK
<b>FI</b> <b>PT</b> <b>SV</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB2, <i>EEB1-BK (einzurichtende Klassen*)</i>
	Sekundarbereich	EEB2
<b>LT</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB2, <i>EEB1-BK (einzurichtende Klassen*)</i>
	S1, S2, S3, S4	EEB2
<b>CS</b> <b>EL</b>	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB3, <i>EEB1-BK (einzurichtende Klassen*)</i>
	Sekundarbereich	EEB3
<b>BG</b> <b>ET</b> <b>RO</b>	K1+K2, Primarbereich, S1, S2	EEB4
	K1+K2, P1, P2	
	K1+K2, Primarbereich, S1	

\* einzurichtende Klassen gemäss den Vorschriften von Artikel 3. (Struktur der Klassen, Seite 15)

Schuljahr 2018-2019

## ANHANG IV

### AUFTEILUNG DER SPRACHABTEILUNGEN UND DER SWALS-SCHÜLER JE SCHULE/STANDORT

#### SPRACHABTEILUNGEN

##### EEB1 - Standort UCC

Kindergarten	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Primarbereich	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Sekundarbereich	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL

##### EEB1 - Standort BK

				Klassen
Kindergarten	FR	LV	SK	DE
Primarbereich	FR	LV	SK	DE P1 → P3

##### EEB2

Kindergarten	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Primarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Sekundarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT S1 → S4	NL	PT	SV

##### EEB3

Kindergarten	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Primarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Sekundarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL

##### EEB4

Kindergarten	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO
Primarbereich	BG	DE	EN	ET P1 → P2	FR	IT	NL	RO
Sekundarbereich	BG S1 → S2	DE	EN	-	FR	IT	NL	RO S1

#### SWALS-SCHÜLER

##### EEB1 - Standort UCC

Kindergarten	SL	MT
Primarbereich	SL	MT
Sekundarbereich	SL	MT

##### EEB2

Kindergarten	ET *	-	LV *
Primarbereich	ET *	-	LV *
Sekundarbereich	ET *	LT S5 → S7	LV

##### EEB3

Kindergarten	SK *
Primarbereich	SK *
Sekundarbereich	SK

##### EEB4

Kindergarten	-	-	HR	-
Primarbereich	-	ET P3 → P5	HR	-
Sekundarbereich	BG S3 → S7	ET	HR	RO S2 → S7

\* nur für Zusammenführung von Geschwistern

#### Legende :

BG = Bulgarisch    CS = Tschechisch    DA = Dänisch    DE = Deutsch    EL = Griechisch    EN = Englisch    ES = Spanisch    ET = Estnisch  
 FI = Finnisch    FR = Französisch;    HR = Kroatisch    HU = Ungarisch    IT = Italienisch    LT = Litauisch    LV = Lettisch    MT = Maltesisch  
 NL = Niederländisch    PL = Polnisch    PT = Portugiesisch    RO = Rumänisch    SL = Slowenisch    SK = Slowakisch    SV = Schwedisch

Angesichts der Feststellung, dass die Europäischen Schulen Brüssel I - Standort Uccle, Brüssel II, III und IV die Obergrenze der Auslastung der Zahl der im Kindergarten und im Primarbereich verfügbaren Klassenzimmer erreicht haben, ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen.

Neue Klassen im Kindergarten und im Primarbereich können im Prinzip nur an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael eröffnet werden. Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen<sup>1</sup> finden Anwendung.

Schuljahr 2018-2019

<sup>1</sup> Beschlüsse des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014